



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 30/2015

Auswertung des geänderten LEP-Entwurfs und Erarbeitung einer Stellungnahme des Regionalrats - Verfahrensvorschlag

Berichtersteller: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel.: 0251/411-1780
Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel.: 0251/411-1721

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 01.06.2015
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 2 der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2015

Beschlussvorschlag

Regionalrat und Regionalplanungsbehörde vereinbaren das in den Erläuterungen unter C) beschriebene Verfahren zur Auswertung des geänderten LEP-Entwurfs und zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Regionalrats.

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Erläuterung

A) Beschlussfassung der Landesregierung

Die Landesregierung hatte in der Kabinettsitzung am 25.06.2013 einen ersten Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan beschlossen und das Beteiligungsverfahren für diesen Entwurf eröffnet. Nach gemeinsamer Beratung mit der Regionalplanungsbehörde hatte der Regionalrat in seiner Sitzung am 16.12.2013 eine Stellungnahme zum LEP-Entwurf beschlossen. Die Stellungnahme ist auf der Internetseite des Regionalrats unter TOP 10 der o.a. Sitzung abgebildet (http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/regionalrat/alte_sitzungsvorlagen_sicherung/20131216/LEP_RR_16_12_2013.pdf).

Nach Auswertung aller Stellungnahmen hat die Landesregierung nun in der Kabinettsitzung am 28.04.2015 Änderungen des LEP-Entwurfs vom 25.06.2013 beschlossen. Diese Änderungen sind die Basis für die abschließende Überarbeitung des gesamten LEP-Entwurfs. Im Zuge der Überarbeitung kann es zu weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs kommen.

Die Landesregierung hat zudem beschlossen, ein zweites Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf durchzuführen, weil bereits jetzt vorgesehene Änderungen wesentliche Festlegungen des LEP-Entwurfs betreffen. Das Verfahren soll nach der Sommerpause mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Ziel der Landesregierung ist es, die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens bis Anfang des nächsten Jahres auszuwerten, eine Ressortabstimmung für den überarbeiteten Entwurf des Gesamt-LEP herbeizuführen und im Frühjahr 2016 den LEP mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung zu beschließen und bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der LEP wirksam.

B) Vom Kabinett bisher gebilligte Änderungen des LEP-Entwurfs im Einzelnen:

Ziel 2.3 - Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel regelt, dass Siedlungsentwicklung vorrangig im Siedlungsraum stattzufinden hat.

Ziel 2.3 lässt in engem Rahmen nun auch Ausnahmen von der bisher sehr strikten Formulierung zu. So können bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes auch außerhalb des Siedlungsbereiches errichtet werden, wenn die "besondere öffentliche Zweckbestimmung" dies erfordert. Dies könnte z.B. für Einrichtungen der Justiz (Forensiken, JVA) einschlägig sein.

Ebenfalls neu in diesem Ziel ist, dass die Entwicklung kleinerer Ortsteile auf den Bedarf auszurichten ist. Diese Regelung fand sich bisher im Grundsatz 6.2.3. Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung, wird die Regelungsverbindlichkeit erhöht. Der Anregung des Regionalrates Münster in seiner Stellungnahme vom 16.12.2013 wurde gefolgt, hierbei auch den Bedarf vorhandener Betriebe zu berücksichtigen.

Ziel 4.3 - Klimaschutzplan

Das Ziel ist ersatzlos gestrichen worden. Der Regionalrat Münster hat eine Streichung angeregt, da die Regelung bereits in § 12 Abs. 7 LPIG enthalten ist, wonach eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungsplanung besteht, die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes zu beachten.

Grundsatz 5.2 - Europäische Metropolregion NRW

Die Festlegung wird konkretisiert, indem die Bedeutung regionaler Kooperationen hervorgehoben wird. Der Regionalrat Münster hat in seiner Stellungnahme angeregt, den Grundsatz zu einem Leitbild umzuformulieren, da Nachteile für die ländlichen Räume befürchtet wurden.

Ziel 6.1.1 - Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

In dem Ziel werden nun die zentralen Festlegungen des Kapitels 6 für die Siedlungsentwicklung gebündelt und klarer strukturiert. Dies ist zu begrüßen und wurde von der BR Münster angeregt.

Ferner ist zu begrüßen, dass der Begriff "bedarfsgerecht" näher erläutert wurde. Damit folgte die Landesregierung einer Anregung des Regionalrates Münster. Ob die Definition allerdings auch praktikabel ist, kann noch nicht beurteilt werden.

Grundsatz 6.1.2 - Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Das tägliche Siedlungswachstum soll bis 2020 auf 5 ha begrenzt werden, langfristig auf Netto-Null. Der Grundsatz entspricht dem ehemaligen Ziel 6.1.11., erster Satz. Der Regionalrat Münster hatte empfohlen, diesen Satz in die Erläuterungen zu schieben, da er einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeutet hätte. Mit der Neuformulierung als Grundsatz kommt die Landesregierung dieser Bitte im Ansatz nach.

Grundsatz 6.2.1 - Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Aus dem ehem. Ziel ist ein Grundsatz geworden. Dies ist sehr zu begrüßen, Regionalrat und BR Münster hatten die Zielfestlegung aus verschiedenen Gründen kritisiert. Weiterhin fehlt es jedoch an einer Erläuterung, welche qualitativen, raumordnerischen Anforderungen an diese neue Gebietskategorie gestellt werden.

Ziel 6.3.3 - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

In dem Ziel ist nunmehr eine Ausnahmemöglichkeit aufgenommen worden, die es ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen isoliert im Freiraum liegende Brachflächen als GIB zu nutzen. Damit hat die Landesregierung einen ausdrücklichen Wunsch des Regionalrates Münster aufgenommen (wichtig z.B. für den ehem. Flugplatz Hörstel oder auch für das ehem. Munitionsdepot Olfen).

Ziel 8.1-6 - Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

In der Zielformulierung erfolgt eine "redaktionelle Klarstellung". Das Missverständnis, die Regionalflughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, wird ausgeräumt. Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen soll im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen.

Grundsatz 8.2.2 - Hochspannungsleitungen und

Grundsatz 8.2.3 - Bestehende Höchstspannungsleitungen

Die Regelungen für Hochspannungsleitungen (Erdverkabelung) und für bestehende Höchstspannungsleitungen (Abstände von Wohnbereichen zu gesicherten Trassen) sind von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Damit folgt die Landesregierung zumindest in Teilen einer Anregung der BR Münster.

Ziel 9.2.3 Tabugebiete und

Grundsatz 9.2.4 - Zusätzliche Tabugebiete

Ziel und Grundsatz wurden gestrichen, da der Schutz dieser Gebiete bereits durch fachgesetzliche Normen sichergestellt ist. Der Regionalrat Münster hatte darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung im LEP über die fachgesetzliche Regelung hinausging. Insoweit wurden auch diese Bedenken aufgegriffen.

(Konsequenzen für den Regionalplan Münster- Sachlicher Teilplan Kalk ergeben sich daraus aber nicht.)

Ziel 10.2.2 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die regionalen Flächenvorgaben für die Windenergievorranggebiete sind nicht mehr als Ziel, sondern in einem gesonderten Grundsatz formuliert. Für den Regionalplan Münster - Sachlicher Teilplan Energie hat diese Änderung keine Auswirkungen, da die Flächenvorgabe für den Regionalplan Münsterland (6.000 ha) absehbar eingehalten wird.

C) Verfahrensvorschlag für die Auswertung und Erarbeitung einer Stellungnahme des Regionalrats

Aus der Beschlussfassung der Landesregierung ergibt sich, dass der Beteiligungszeitraum Mitte August beginnen könnte (letzter Tag der Sommerferien: 11.08.) und dass der Beteiligungszeitraum Mitte November beendet sein könnte (Frist von drei Monaten).

Damit die wesentlichen LEP-Änderungen fristgerecht ausgewertet und fristgerecht eine Stellungnahme des Regionalrats erarbeitet und abgegeben werden kann, erscheint es erforderlich, zwischen Regionalplanungsbehörde und Regionalrat bereits vor der Sommerpause ein Verfahren zu vereinbaren und die Erarbeitung der Stellungnahme vorzubereiten. Die Regionalplanungsbehörde schlägt ein Verfahren vor, das sich an dem im Jahr 2013 zum ersten Entwurf des LEP praktizierten Verfahren orientiert.

Es wird daher vorgeschlagen:

1. Regionalrat und Regionalplanungsbehörde bilden eine gemischte Projektgruppe zur Auswertung der wesentlichen Änderungen im LEP-Entwurf und zur Erarbeitung einer Stellungnahme.
2. Die drei Fraktionen des Regionalrats benennen bis zu zwei Mitglieder als Teilnehmer an der Projektgruppe. Die Regionalratsmitglieder von FDP und Linkspartei sind ebenfalls Mitglieder der Projektgruppe.

Für die Bezirksregierung wirken der Regionalplaner und die mit Planungsaufgaben beauftragten Dezernenten des Regionalplanungsdezernats mit.

3. Nach Eingang des von der Landesregierung beschlossenen LEP-Entwurfs wertet die Regionalplanungsbehörde diesen und die weiteren Abwägungsunterlagen nach folgenden Gesichtspunkten aus:
 - Entscheidung der Landesregierung über die Stellungnahme des Regionalrats zum ersten Entwurf des LEP
 - Übersicht über Änderungen des LEP-Entwurfs, zu denen das Beteiligungsverfahren nicht eröffnet wird (nicht wesentliche Änderungen)
 - Änderungen, zu denen das Beteiligungsverfahren eröffnet wird (wesentliche Änderungen)
 - + Inhalt der Änderungen,
 - + Bedeutung der Änderungen für Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanung,
 - + Bewertung der Änderungen,
 - + ggf. Vorschlag für den Inhalt einer Stellungnahme.

Die Auswertung kann den vom Regionalrat benannten Projektgruppenmitgliedern wegen der vorherigen Abstimmung im Regionalplanungsdezernat voraussichtlich erst gegen Ende der ersten Septemberwoche (31.08. bis 04.09.) per Mail übersandt werden.

4. Die Projektgruppe wertet die Änderungen des LEP-Entwurfs gemeinsam auf der Grundlage der von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Auswertung und etwaiger Beiträge aus der Mitte des Regionalrats aus. Über den Inhalt der Stellungnahme des Regionalrats entscheiden die Regionalratsmitglieder.

Die Sitzungen der Projektgruppe könnten - sofern die oben gegebene Prognose über die Beteiligungsfrist zutrifft - mit den folgenden Schwerpunkten wie folgt terminiert werden:

- Dritte Septemberwoche (14. - 18. 09.)

Gemeinsame Auswertung der wesentlichen Änderungen des LEP-Entwurfs und Festlegung des Inhalts von Stellungnahmen zu einzelnen LEP-Änderungen

anschließend: Erarbeitung eines Entwurfs einer Gesamt-Stellungnahme des Regionalrats durch die Regionalplanungsbehörde

- Erste Oktoberwoche (05. - 09. 10.)

ggf. Wiedereinstieg in den Auswertungsprozess, soweit von Regionalratsmitglieder nach Rückkoppelung mit den politischen Gremien gewünscht

Beratung über den Entwurf für die Gesamt-Stellungnahme des Regionalrats und Beschlussfassung

anschließend: ggf. Überarbeitung des Entwurfs durch die Regionalplanungsbehörde

- Vierten Oktoberwoche (26. bis 30.10.) - wenn erforderlich

Abschließende Sitzung der Projektgruppe mit der endgültigen Beschlussfassung über den Text der Stellungnahme.

5. Sofern sich der Regionalrat eine abschließende Beschlussfassung im Plenum vorbehält, wäre dies in einer außerplanmäßigen Sitzung in der ersten oder zweiten Novemberwoche (02. bis 13.11.) möglich. Darüber kann ggf. in der regulären Sitzung des Regionalrats am 21.09. auf der Grundlage der Erkenntnisse in der ersten Arbeitskreissitzung beraten und beschlossen werden.